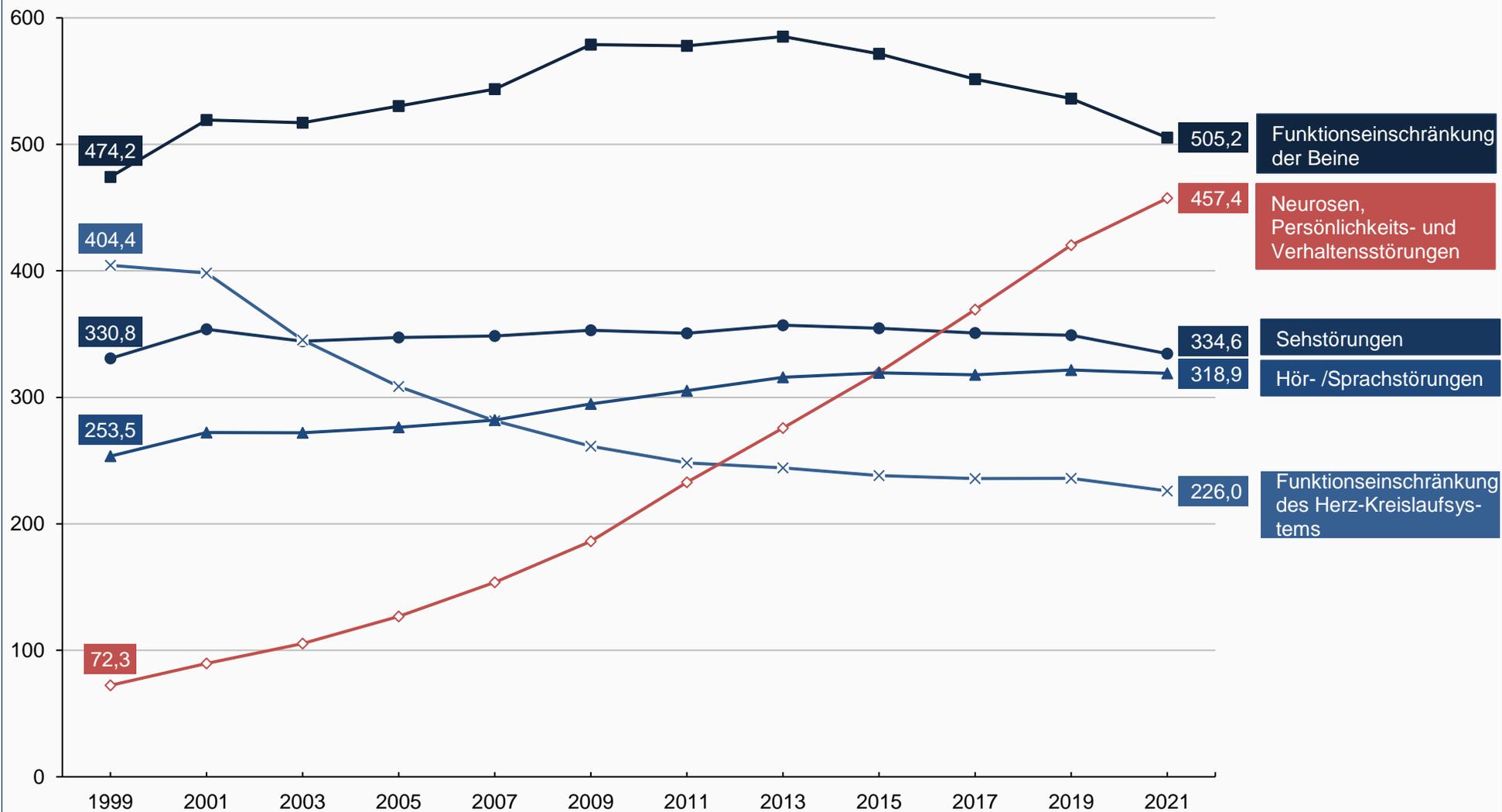


■ Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung nach Art der Behinderung 1999 - 2021 Absolute Zahlen, in Tsd.



Quelle: Statistisches Bundesamt (2022), Fachserie 13, Reihe 5.1

Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderungen nach Art der Behinderung 1999 - 2021

Insgesamt lebten im Jahr 2021 in Deutschland 7,8 Mio. Menschen mit einer Schwerbehinderung. Dies entspricht einem Anteil von 9,5 % an der Gesamtbevölkerung (vgl. [Abbildung VI.5](#)). Eine Behinderung ist eher selten von Geburt an vorhanden, sondern wird meist im Lebensverlauf erworben. Etwa 90% aller (Schwer-)Behinderungen sind das Resultat einer Krankheit, während die restlichen 10 % durch Unfälle, oder Kriegshandlungen entstehen oder bereits angeboren sind. Da das Risiko einer ernsthaften Erkrankung mit zunehmenden Lebensalter steigt, sind mehr als die Hälfte aller Schwerbehinderten älter als 65 Jahre (vgl. [Abbildung V.18](#)).

Es wird deutlich, dass viele Behinderungsarten in den letzten 20 Jahren konstant geblieben sind. Die Anzahl an Menschen, die von Seh- und Hörstörungen betroffen sind, weisen einen relativ konstanten Verlauf vor. Erfreulicherweise ist die Anzahl der Menschen, die auf Grund einer dauerhaften Funktionsstörung des Herz-Kreislauf-Systems eine Schwerbehinderung vorweisen, in den letzten Jahren nach unten gegangen. Während 1999 noch mehr als 404 Tausend Menschen eine Schwerbehinderung auf Grund von Problemen mit dem Herz-Kreislauf-System hatten, waren dies 2019 nur noch 236 Tausend Menschen. Betrachtet man die Anzahl der Personen mit Einschränkungen in den Beinen, so ist diese Zahl in den letzten Jahren ebenfalls stark rückläufig.

Eine stark gegenläufige Entwicklung findet sich bei der Anzahl der Menschen, die eine psychische Schwerbehinderung aufweisen: 1999 besaßen rund 72 Tausend Menschen eine nachgewiesene psychische Schwerbehinderung, die zu den Neurosen bzw. den Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen gehört. Diese Zahl hat sich in den letzten 20 Jahren mehr als versechsfacht, sodass 2021 mehr als 457 Tausend Menschen eine psychische Schwerbehinderung dieser Art besaßen.

Zuerkennung einer amtlichen (Schwer-)Behinderung

Nach §2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gelten Menschen als behindert, wenn sie körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen vorweisen und diese Beeinträchtigungen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Behinderungen werden nach Grad (GdB) klassifiziert und in 10er Schritten ausgewiesen. Eine Behinderung liegt dann vor, wenn wenigstens ein Grad von 20 vergeben wurde. Einen Grad der Behinderung von 10 gibt es nicht – hier wird von einer Gesundheitsstörung gesprochen, die nicht mit einer Behinderung gleichzusetzen ist.

Menschen sind dann schwerbehindert, wenn sie einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 besitzen. Personen, die einen GdB von mindestens 30 aufweisen, können bei der Bundesagentur für Arbeit einen Gleichstellungsantrag stellen, damit sie den schwerbehinderten Personen gleichgestellt sind und von deren Nachteilsausgleichsregelungen profitieren können.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben einen Anspruch auf diverse Nachteilsausgleiche und stehen unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Ziel ist es, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und strukturelle Benachteiligungen auszugleichen. Regelungen des Nachteilsausgleichs finden sich u.a. im Rentenrecht (vorgezogene Altersrente für Schwerbehinderte, vgl. [Abbildung VIII.10](#)), im Steuerrecht (Behindertenpauschbeträge), im Arbeitsrecht (besonderer Kündigungsschutz), im Nahverkehr (Wertmarken) und auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitgeber unterliegen einer Beschäftigungspflicht (Pflichtquote von 5 %); kommen sie dieser nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Trotz der Nachteilsausgleichsregelungen erweist sich die Lage der Schwerbehinderten vor allem auf dem Arbeitsmarkt als schwierig: Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Betroffenheit dieser Personengruppe von Arbeitslosigkeit (vgl. [Abbildung IV.136](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Fachserie 13, Reihe 5.1 des Statistischen Bundesamts und werden alle zwei Jahre erhoben. Dabei sind die Landesämter auskunftspflichtig, die für die Zuerkennung der (Schwer-)Behinderung zuständig sind.

Insgesamt unterscheidet das Statistische Bundesamt zwischen 55 verschiedenen Arten der Behinderung. Dabei bilden diese Kategorien lediglich Zusammenfassung bestimmter Krankheitsbilder und beruhen nicht auf einzelnen Krankheiten. Deswegen kann aus der Grafik nicht abgeleitet werden, welche konkreten psychischen Erkrankungen für den steigenden Anstieg der Menschen mit einer Schwerbehinderung der Art „Neurosen, Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen“ verantwortlich sind.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass die hier verwendeten Daten über zwei Jahrzehnte erhoben worden sind und es in diesem Zeitraum mehrere methodische Veränderungen gab. Deswegen sind die Daten nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Die Zuerkennung einer Schwerbehinderung erfolgt nur, wenn die Personen einen entsprechenden Antrag stellen. Demnach kann hier keine Aussage über die tatsächliche Anzahl von Menschen mit einer Schwerbehinderungen getroffen werden, da die Dunkelziffer nicht näher quantifiziert werden kann.